22. 1. Liegt barin, daß ber Känfer nach Ablanf einer vom Bertäuser für die Auflassung gesetzen Frist auf bessen Berlangen das Grundstild unter Borbehalt von Schadensersatzunsprüchen zurückgibt, eine vertragsmäßige Einigung über die Nichterfüllung des Kaufs? Wird badurch die Fristbestimmung hinfällig, mit der der Känfer Beseitigung von Mängeln verlangt hat?

2. Enthält der Berzug mit der Entgegennahme der Auflassung einen Berzug mit der Abnahme des Grundstücks (Schuldnerverzug)? 3st die Entgegennahme der Auflassung eine Hauptleistung, die die

Anmendung bes § 326 B.G.B. begrundet?

3. Muß die Fristbestimmung für die Anflassung unter allen Umständen die Augabe eines bestimmten Auflassungstermins enthalten? B.G.B. §§ 326, 433 Abs. 2.

V. Zivilsenat. Urt. v. 24. Juni 1908 i. S. Pr. (Kl.) w. B. (Bell.). Rep. V. 424/07.

I. Landgericht II Berlin.

II. Kammergericht baselbst.

Am 6. Mai 1905 kaufte der Kläger durch notariellen Vertrag vom Beklagten das Grundstück Deutsch. W. Bd. 72 Bl. 2138, dessen Wohngebäude erst im Rohban sertig gestellt war, sür 492000 M, zahlte 20000 M bar an und verpflichtete sich, das nach Übernahme von 375000 M Hypotheken verbleibende Restlaufgeld von 97000 M, dessen Lahlung am 1. April 1914 erfolgen sollte, mit 5.0/0 zu verzinsen und hypothekarisch sicherzustellen. Übergabe und Auflassung sollten spätestens am 3. Januar 1906 vorgenommen werden, die Vahrinsstellen Verlagte den Bau auf eigene Kosten vollenden. Die Verkanfschen mit Einschluß des Stempels und der Umsatsteuer übernahm der Kläger und bezahlte sie in Höhe von 5086 M.

Nachdem im August 1905 bas Haus polizeilich abgenommen und am 1. Oftober 1905 bon ben Mietern bezogen worben war. erfolgte am 30. Dezember 1905 bie Übergabe. Der Kläger rügte verschiedene Mangel, versprach aber in einem Schreiben von bemfelben Tage, am 3. Januar die Auflaffung entgegenzunehmen, falls ber Beklagte fich verpflichte, bie Mängel abzustellen. Obwohl ber Beklagte fich bagu bereit erklarte, erfcien er im Auflaffunastermin nicht. Rach weiteren Unterhandlungen verpflichtete fich ber Kläger in einem zweiten Schriftstud vom 27. Januar 1906, am 29. besf. Mts. die Auflassung ohne jede Widerrede, und zwar auch dann entgegenzunehmen, wenn sich in der Zwischenzeit erhebliche ober unerhebliche Mangel herausstellen sollten. Gleichwohl fand er fich am 29. Januar zur Anflaffung nicht ein, weil — wie er angab — die alten Mängel noch nicht beseitigt seien. Am 8./9. Februar und 24. Februar 1906 sette er bann wegen verschiebener, in biesen Schreiben namhaft gemachter, spater in einem Gutachten bes bereibigten Sachverftanbigen Sch. vom 28. Marz 1906 zusammengeftellter, Mangel bem Betlagten eine Krift bis zum 80. Abril mit ber Androhung, bag er, wenn bie Mangel bis bahin nicht beseitigt seien, die Annahme der Leistung ablehnen und von den nach § 326 B.G.B. ihm zustehenden Rechten Gebrauch machen werde.

Der Beklagte hatte in einem Schreiben vom 24. Februar 1906 ben Kläger aufgefordert, in der Zeit vom 28. Februar bis zum 3. März 1906 die Auflassung in Empfang zu nehmen, und dabei bemerkt, daß er in dieser Zeit täglich von 12—1 Uhr zur Berfügung stehe; den Tag, wo die Auslassung bewirkt werden solle, möge der Kläger rechtzeitig

mitteilen; nach Ablauf der Frist werde der Beklagte die Auslassung ablehnen und Schadensersatz wegen Nichterfüllung fordern. Am 6. März 1906 schrieb der Beklagte dem Kläger, daß er ihn wegen allen durch die Nichterfüllung des Bertrages entstandenen Schadens in Anspruch nehme, und verlangte zugleich Rückgabe des Grundstücks und Rechnungslegung. Zu dieser Rückgabe und zur Rechnungslegung erklärte sich der Kläger unter Vorbehalt seiner Schadensersatzusprücke durch Schreiben vom 9. März 1906 bereit und gab noch an demsselben Tage das Grundstück zurück.

Anfang Mai 1906 hat bann ber Kläger auf Rückahlung ber angezahlten 20000 M, und Ersatz ber gezahlten Kaustosten von 5086 M sowie der Kosten des Gutachtens des Sachverständigen Sch. von 75 M, unter Abrechnung des Überschusses aus der Grundstücksverwaltung, den er auf 4097,42 M berechnete, sowit auf Zahlung von 21063,58 M nebst $4^{\circ}/_{\circ}$ Zinsen seit dem Tage der Klagezustellung geklagt. Der Beklagte hat die Rechnung des Klägers zum Teil bemängelt und seinerseits Schadensersansprücke zur Ausrechnung gestellt, die sich hauptsächlich auf die Richteintragung und Richtsverwertbarkeit der Restlaufgelder. Hypothek gründen.

Das Landgericht verurteilte den Beklagten zur Zahlung von 15902,50 M nebst 4% Zinsen seit der Klagezustellung und wies die Mehrforderung ab. Nachdem beiderseits Berufung eingelegt worden, wies das Kammergericht unter Zurückweisung der klägerischen Berufung die Klage auf die Berufung des Beklagten gänzlich ab.

Der Revision bes Rlägers wurde stattgegeben, aus folgenden Grünben:

"Das Landgericht hatte nur den Rückforderungsanspruch des Klägers, nicht aber die beiderseitigen Schadensersatansprüche für des gründet erachtet, weil es von der Annahme ausging, daß beide Teile den einfachen Rücktritt vom Vertrage gewählt hätten. Das Berufungsgericht hat sich dem nicht angeschlossen, hält jedoch aus einem andern Grunde sowohl die beiderseitigen Schadensersatamsprüche, als auch den Rückforderungsanspruch des Klägers für unbegründet. Es sührt aus, daß in der Einigung über die Rückgabe des Grundstücks eine Vereinbarung über die Aushebung des Vertrages nicht zu sinden seiz beide Teile hätten sich Schadensersatansprüche wegen Nichtsersüllung des Vertrages vorbehalten, und eine Einigung darüber sei

nicht erzielt. Einseitig aber könne keine ber Parteien aus § 326 B.G.B. bas Recht, vom Bertrage abzugeben (bie Erfüllung abzulehnen), in Anspruch nehmen. Der Kläger nicht, weil er ben Ablauf ber von ihm gesetzten Frist nicht abgewartet, vielmehr vorher das Grundstück zurudgegeben habe. Der Beflagte nicht, weil auf seiten bes Rlagers im wesentlichen nur Gläubigerverzug vorliege: die Nichtannahme ber Auflaffung, bie nach bem Schreiben bes Beklagten vom 24. Februar 1906 allein in Betracht tomme, stelle sich zwar auch als Richterfüllung ber nach § 433 Abf. 2 B.G.B. bem Räufer obliegenben Abnahmepflicht bar; es handle fich aber babei nicht um eine Sauptleiftung, Die nach ber Rechtsprechung bes Reichsgerichts die Anwendung bes § 326 B.G.B. rechtfertigen könne. Überbies aber entfpreche das Schreiben vom 24. Februar 1908 nicht den Anforderungen bes § 326 B.G.B., weil für die verlangte Auflassung tein bestimmter Termin festgesett worben sei. Demnach bestehe ber Bertrag zu Recht, und die mit der Rlage erhobenen Ansprüche seien unbegründet.

Von diesen Aussährungen sind diesenigen, die eine Bereinbarung über die Aussedung des Vertrages verneinen, trotz der von der Revision dagegen gerichteten Angrisse, nicht zu beanstanden. Wenn auch beide Teile tatsächlich darüber einig waren, daß der Vertrag nicht erfüllt werden solle, und deshalb die Übergade des Grundstücks rückgängig machten, so sehlt es doch nach der Feststellung des Berusungsrichters an einer vertragsmäßigen Einigung über die gänzliche oder teilweise Ausbedung (Richterfüllung) des Vertrages. Jeder Teil machte eigene, mit dem Standpunkt des Gegners unvereindare Rechte geltend und verneinte die Berechtigung des gegnerischen Standpunktes. Das übereinkommen beschränkte sich auf die Rückgängigmachung des Besitzwechsels; im übrigen kam es, wie der Verusungsrichter ohne Rechtsirrtum angenommen hat, zu keiner Einigung (Jurist. Wochenschr. 1907 S. 671 Nr. 4).

Dagegen konnte dem Berufungsrichter darin nicht beigetreten werden, daß den Parteien das Recht, auf Grund des § 326 B.G.B. die Erfüllung abzulehnen und Schadensersat wegen Nichterfüllung zu fordern, nicht zustehe. Was zunächst den Beklagten anlangt, so enthält dessen Schreiben vom 24. Februar 1906 eine ausreichende Frisisehung im Sinne des § 326 B.G.B. Es ist, wenn Auflassung verlangt wird, nicht unter allen Umständen notwendig, daß ein genau

bestimmter Auflassungstermin festgesett wird: es genugt vielmehr. wenn der die Frift Bestimmende fich bereit erklärt, innerhalb ber Krift mit bem andern Teil einen Termin zu vereinbaren und in Diefem Termin zur Auflaffung fich einzufinden (Entich. bes R.G.'s in Rivill. Bb. 66 S. 431). Diefem Erfordernis aber entivricht bas Schreiben vom 24. Kebruar 1906. Sodann ift es zwar richtia, bak die Rechte aus § 826 B.G.B. nur bei Schulbnerverzug geltenb gemocht, und daß ein Schuldnerverzug auf seiten bes Rlagers nur in ber Richterfüllung ber Abnahmepflicht bes § 483 Abf. 2 B.G.B., ju ber bei Grundstücken nicht bloß bie Abergabe, sondern auch die Auflaffung gebort (Entich. bes R.G.'s in Bivili. Bb. 53 G. 70 unb Urteil vom 2. Januar 1907, Rep. V. 203/06, auch Förfter-Eccius, Breuß. Brivatr. Bb. 2 § 125 Anm. 42), gefunden werden fann. Auf bie Abnahme von Grundftuden und auf bie Auflaffung insbesondere tonnen jedoch nicht ohne weiteres bie Grundfate fibertragen werben, Die vom Reichsgericht in ben Entsch. in Rivils. Bb. 53 S. 161, Bb. 57 S. 112 für ben Hanbelsverkehr mit beweglichen Sachen aufgestellt sind. Wenn man auch nicht so weit geht, die Entgegennahme ber Auflassung unter allen Umftanben für eine bie Anwendung bes 8 326 B.G.B. rechtfertigende Sauptleiftung ju erklaren, vielmehr jugibt, daß die Auflaffung unter Umftanden ebenfalls eine rein formale, nebenfächliche Leiftung fein tann, fo ift fie es boch teinesfalls im porliegenden Kalle. Denn es bing nicht nur die weitere, in dem Schreiben vom 24. Februar 1906 allerbings nicht besonders erwähnte, für den Betlagten febr wefentliche Gintragung ber Refitaufgelberhypothet bavon ab, sonbern fie war auch nach § 416 Abs. 2 B.G.B. bie Borbebingung für bie Befreiung von ben im Raufvertrage burch ben Rlager übernommenen Sprothetenschulben von 875 000 M.

Unzutressend sind aber auch die Ausssührungen des Berufungsrichters über die Kägerische Fristbestimmung. Lagen die Boraussetzungen dieser Fristbestimmung im übrigen vor, was nicht erörtert
ist, so konnte auf den Fristenlauf die Rückgabe des Grundstücks, die
nach der Annahme des Berufungsrichters am Bertrage nichts änderte,
keinen Einsluß üben. An der Abstellung der Rängel hinderte sie
den Beklagten nicht. Die Frist war zur Zeit der Erhebung der
Alage abgelausen, und damit der Anspruch auf Erfüllung ausgeschlossen (§ 326 B.G.B. und Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bd. 52

S. 92). Der Kläger konnte nur eins ber beiben fibrig bleibenden Rechte mählen und hat über seine Wahl in der Klage keinen Zweisel gelassen.

Aus allen biefen Gründen war das Berufungsurfeil aufzuheben,

und die Sache an die Borinstanz zurückzuverweisen."